

128 247

Deutsche Bundesbahn

Verfahren
für die
Ausbildung zum Wagenmeister
(Ausbildungsverfahren Wagenmeister)

gültig vom 1. April 1952 an

128 247

1 9 5 2

Deutsche Bundesbahn

Verfahren

für die

Ausbildung zum Wagenmeister

(Ausbildungsverfahren Wagenmeister)

gültig vom 1. April 1952 an

128247

1952

[illegible]

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	4
Teil I Besondere Bestimmungen	4
Teil II Übersicht über den Ablauf der Ausbildung zum Wagenmeister .	5
Teil III Stoffgliederung	7
Grundausbildung	
1) Einführung	7
2) Örtlicher Wagenuntersuchungsdienst bei Güterzügen . .	9
3) Örtlicher Wagenuntersuchungsdienst bei Reisezügen . .	15
4) Bürodienst	20
5) Rangierdienst	21
6) Zugbegleitdienst	21
Lehrgang	
7) Lehrgang	23
Schlußausbildung	
8) Schlußausbildung	23
Teil IV Zusammenstellung der wesentlichen Hilfsmittel für die Ausbildung zum Wagenmeister	24

Anlagen

Anlage 1: Nachweis für die vorbereitende Beschäftigung	27
Anlage 2: Nachweis für die Ausbildung zum Wagenmeister	31

Anhang

Richtlinien für die Ausbildung des Personals bei der Deutschen Bundesbahn (Ausbildungsrichtlinien)	34
---	----

Abkürzungen

Bf	=	Bahnhof
Bw	=	Bahnbetriebswerk
Bww	=	Bahnbetriebswagenwerk
MA	=	Maschinenamt

Die Abkürzungen, die sich auf Dienstanweisungen, Dienstvorschriften usw beziehen, sind aus
Teil IV Ziff 1 bis 3 ersichtlich.

Vorbemerkung

Allgemeine Bestimmungen Die Allgemeinen Bestimmungen (Ausbildungsrichtlinien) sind im Anhang enthalten.

Anhang

I. Besondere Bestimmungen

Vorbereitungsdienst

- (1) Der Vorbereitungsdienst zum Wagenmeister umfaßt
- a) 18 Monate Beschäftigung in einem Eisenbahn-Ausbesserungswerk als Handwerker bei der Ausbesserung von Güter- und von Reisezugwagen, und zwar ungefähr
 - 7 Monate beim Wagenunterbau,
 - 3 Monate beim Wagenaufbau,
 - 3½ Monate an Bremseinrichtungen,
 - 2½ Monate an Heizungseinrichtungen,
 - 2 Monate an Beleuchtungseinrichtungen,
 - b) 6 Monate Beschäftigung in einem Bahnbetriebswagenwerk oder Bahnbetriebswerk als Handwerker bei der Ausbesserung von Güter- und von Reisezugwagen, und zwar
 - 2 Monate an Güterwagen und
 - 4 Monate an Reisezugwagen,
 - c) 3 Monate Ausbildung nach Teil II mit Teil III dieses Verfahrens.
- Die Beschäftigungen nach a) und b) müssen der Ausbildung nach c) vorangehen.

Anlage 1

- (2) Der Bedienstete ist bei der Beschäftigung nach Abs 1a) als voll arbeitender Handwerker einzusetzen. Unproduktive Tagewerke dürfen hierbei nicht entstehen. Zum Nachweis der Beschäftigung dient die Anlage 1.
- (3) Die Ausbildung für den Dienst als Wagenmeister umfaßt
- a) 8 Wochen Grundausbildung (Anlernen und Unterweisen) im Dienst eines Wagenmeisters,
 - b) 3 Wochen Lehrgang für Wagenmeister nach Abschnitt C der Unterrichtsvorschrift (DV 128 I und II)
und
 - c) 2 Wochen Schlußausbildung (Ausüben des praktischen Dienstes als Wagenmeister unter verantwortlicher Aufsicht durch einen Ausbilder).
- (4) Der Lehrwagenmeister hat den Auszubildenden bei jeder Gelegenheit in der ordnungsmäßigen Unterhaltung der Wagen und ihrer Einrichtungen anzuleiten und zu unterweisen.

Hilfsmittel für die Ausbildung

- (5) Im Teil IV sind die für die Ausbildung im allgemeinen erforderlichen Hilfsmittel zusammengestellt.

Ausbildungsnachweis Anlage 2

- (6) Das Muster für den Ausbildungsnachweis (vgl. § 8 des Anhangs) enthält die Anlage 2.

II. Übersicht

über den Ablauf der Ausbildung zum Wagenmeister

(Teil I Abs 1c und 3)

Ab- schnitt	Ausbildungs-				Ausbilder
	Gebiet	Zeit (Tage- werke)	Stelle	Platz	

Grundausbildung (Anlernen und Unterweisen)

Vorbemerkungen: 1) Während der Grundausbildung ist in jeder Woche 5 Stunden Ausbildungsunterricht zu erteilen.
 2) Der Auszubildende hat jeweils nach Abschluß der Ausbildung in den Abschnitten 2a, 2b und 3 eine Probearbeit über den Stoff der im Teil III angegebenen Abschnitte zu fertigen.

1	Einführung				
	a) Allgemeiner Teil	½	MA	Unterrichtsraum	Amtslehrer des MA
	b) Fachlicher Teil				
	aa) Betriebsdienst	½	MA	Unterrichtsraum	Amtslehrer des BA oder des MA
	bb) Technischer Wagen- dienst	1	MA	Unterrichtsraum	Amtslehrer des MA
2	Örtlicher Wagenunter- suchungsdienst bei Güter- zügen				
	a) Eingangsuntersuchung	10	Bww oder Bw	Zuggleise	Wagenmeister
	b) Ausgangsuntersuchung	12		Zuggleise	Wagenmeister
	c) Entseuchung der Güter- wagen	1		Entseuchungs- stelle	Wagenmeister
	d) Besonderheiten	2		Hilfsanlagen	Wagenmeister
3	Örtlicher Wagenunter- suchungsdienst bei Reise- zügen				
	a) Untersuchung von Zügen	12	Bww oder Bw	Zuggleise	Wagenmeister
	b) Besonderheiten	3		Füll- und Lade- anlagen (1 Tag) Wagenkartei (2 Tage)	Wagenmeister
4	Bürodienst	3	Bww	Lohnrechnungs- büro (1 Tag) Stoff- und Gerätelager (2 Tage)	Lohnrechner Lagerverwalter
5	Rangierdienst	2	Bf	Bahnhof	Rangierleiter
6	Zugbegleiddienst	3	Bf	Nahgüterzüge	Zugführer
		50			

Ausbildungs-					Ausbilder
Ab- schnitt	Gebiet	Zeit (Tage- werke)	Stelle	Platz	
	Übertrag	50			

Lehrgang

7	Unterricht und Übungen des Dienstanfängerlehrgangs für Wagenmeister nach dem Lehrplan im Teil III	18	Eisenbahnschule		Haupt- und nebenamtliche Lehrkräfte
---	---	----	-----------------	--	-------------------------------------

Schlußausbildung

8	Ausüben des praktischen Dienstes als Wagenmeister bei Eingangs-, bei Ausgangs- und bei Unterwegsuntersuchungen unter verantwortlicher Überwachung durch einen Ausbilder; dabei auch Belehrung durch den Lehrwagenmeister im technischen Wagendienst auf Bahnhöfen und während der Fahrt in D-Zügen	12	Bww oder Bw	Abstell- und Zuggleise	Wagenmeister
				Abstell- und Zuggleise sowie D-Züge	Lehrwagenmeister
		80 Tagewerke oder 13 Wochen oder 3 Monate.			

III. Stoffgliederung

zu Teil II

Ausbildungsabschnitt	Arbeitsstoff	Dienstvorschriften Dienstabweisungen	Tage- werke
1 Ein- führung	a) Allgemeiner Teil (3 Stunden Unterricht) Gang und Ziel der Ausbildung; Pflichten des Ausbildlings. Überblick über die Dienstvorschriften und die sonstigen Lernmittel, soweit sie den Wagenmeisterdienst betreffen. Zusammenhang der Dienstvorschriften unter sich. Ergänzende Anordnungen (SbV, AzFV, Amtsblatt, Bahnhofsbuch, Befehlsbücher usw). Anleitung zum Verstehen und Lernen sowie zum Berichtigen der Dienstvorschriften. Prüfungen. Fortbildung (Dienstunterricht, Eisenbahnfachschule). Pflichten und Rechte der Beamten nach der Allgemeinen Dienstabweisung für die Bundesbahnbeamten. Dienststelle. Dienstvorgesetzte. Vorgesetzte. Allgemeines über Dienstdauervorschriften. Soziale Einrichtungen. Dienstzweige der Bundesbahn. Gliederung und Aufbau des technischen Wagendienstes. Unfallverhütung. Kurze Winke zur vorläufigen Hilfeleistung bei Verletzungen und Erkrankungen vor Ankunft des Arztes. Unfallanzeige. Dienst auf elektrisch betriebenen Strecken. b) Fachlicher Teil aa) Betriebsdienst (3 Stunden Unterricht) Bahnarten. Eisenbahn-Betriebsbeamte. Eisenbahn-Polizeibeamte. Bahnanlagen.	DA 019. DV 132 I. Schutzregelhefte 1 bis 13, 18, 21, 27, 31, 39. Drucksache 433 03. Drucksache 172 28. DV 462 a. DV 408 § 1. DA 017 § 11. DV 408 §§ 2, 8 (3). DV 408 § 3.	2 1/2 1/2

Ausbil- dungs- abschnitt	Arbeitsstoff	Dienstvorschriften Dienstabweisungen	Tage- werke	
noch 1 Ein- führung	Fahrzeuge.	DV 408 § 4.		
	Züge. Sonderzüge.	DV 408 §§ 5, 66.		
	Fahrpläne.	DV 408 § 6 (1) bis (4), (7), (8).		
	Buchfahrplan.	Drucksache 408 51.		
	Fahrdienstleiter und Aufsichtsbeamte. Bahnhofsbuch.	DV 408 § 7 (4), (7), (8).		
	Zugpersonal.	DV 408 § 39.		
	Rangierfahrten. Rangieraufsicht; Rangierleitung; Rangierpersonal.	DV 408 §§ 77, 78 (1) bis (5), (9).		
	Fahrordnung.	DV 408 § 20.		
	Fahrdienstliche Aufträge und Meldungen.	DV 408 § 11.		
	Überblick über die Signale und Kennzeichen.	DV 301.		
	Überblick über die Dienstabweisungen für die Rangierbeamten, für die Zugbegleitbeamten.	DA 022. DA 023.		
	bb) Technischer Wagendienst (3 Stunden Unterricht)			
	Überblick über die Dienstaufgaben des Wagen- meisters.	DA 017.		
	Überblick über die Untersuchungsarten der Züge.	DV 426 § 3 (2). DV 464 II §§ 17 A, 18. Vorbemerkungen zu Plan A, Plan B, Plan C.		
	Überblick über die nebenstehenden grundlegenden Vorschriften für den Wagenmeisterdienst; Zusammen- hang dieser Vorschriften unter sich.	DV 300. RIV. RIC. DV 409. DV 426. DV 464 I bis III. DV 617. DV 754. DV 800. DV 811.		
	Einteilung (nach Verwendungszweck und Bauart), Bezeichnung und Anschriften der Wagen, auch der Fremd- und der Privatwagen.	DV 300 § 42. DV 409 § 2. DV 617 § 1. DV 754 I § 2. RIV § 28. RIC § 45.		
	(4 Stunden Lerngang)			
	Der Lerngang ist so auszuführen, daß möglichst Wagen aller Arten besichtigt werden können; dabei sind die Bauarten der Wagen, ihre Be- zeichnung und ihre Anschriften zu erläutern.			

Ausbildungsabschnitt	Arbeitsstoff	Dienstvorschriften Dienstabweisungen	Tage- werke
----------------------	--------------	---	----------------

Vorbemerkung zu den Ausbildungsabschnitten 2 und 3:

Im Ausbildungsunterricht sind außer dem in den Abschnitten 2 und 3 aufgeführten Stoff die Bauarten und die Wirkungsweise der Brems-, der Heiz- und der Beleuchtungseinrichtungen (DV 464 I, DV 926, DV 927, DV 949, DV 955, Drucksachen 955 03, 975 03) sowie die Ursachen des unruhigen Laufs von Reisezugwagen und die Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel in 15 Stunden zu behandeln.

2			25
Örtlicher Wagen- untersuchungs- dienst bei Güter- zügen	a) Eingangsuntersuchung		10
	Wagentechnische Untersuchung		
	Übernahme von Bemängelungszetteln des Zugbegleitpersonals.	DV 408 § 63 (2).	
	Untersuchen der Radsätze, Achslager, Tragfedern, Drehgestelle, Untergestelle, Zug- und Stoßvorrichtungen und Wagenkästen.	DV 300 §§ 30, 31, 33, 34, 37, 40, 41. DV 408 § 43 (4). DV 426 §§ 3 (1), (3b), (4), (5), (7) bis (11), 4 (4). RIV §§ 21 bis 26.	
	Achten auf Untersuchungsfristen.	DV 300 § 44. DV 426 §§ 4 (1a), 9 (1), (22), (23). RIV § 29 (1).	
	Achten auf Gewährpflicht.	DV 426 §§ 4 (1b), 17.	
	Prüfen der Wagenanschriften.	DV 300 § 42. DV 409 b § 2. DV 426 §§ 3 (1h), 9 (28), (29), 16 (1), (6), (7), (13), (14), (16), 17 (3). DV 617 § 1. DV 754 § 2 (1). RIV § 28.	
	Prüfen der Vollständigkeit der losen Wagenbestandteile und der Gepäckwagenausrüstung.	DV 426 §§ 3 (3e), 20. DV 926 § 16 (4). RIV § 11. Drucksache 222 20/12 (alt 219 08/6).	
	Suchen von Wagen.	DV 754 § 53.	
	Maßnahmen bei Frost und Schnee.	DV 446.	
	Prüfen der Beladung		
	Prüfen der Befestigung, Lagerung und Lastverteilung.	DV 426 § 3 (3a), (5). DV 605 §§ 30 (1) bis (5), 36 (7). DV 607. RIV Anlage II.	

Ausbildungsabschnitt	Arbeitsstoff	Dienstvorschriften Dienstabweisungen	Tage- werke
noch 2 Örtlicher Wagen- unter- suchungs- dienst bei Güter- zügen	Berücksichtigen der Tragfähigkeit.	DV 607 § 4. RIV Anlage II § 4. Drucksache 799 19.	
	Berücksichtigen der Lademaße und Breiten- einschränkungen.	DV 300 § 28 (1), (6), (7). DV 307. DV 408 § 88 (1). DV 426 § 3 (3). DV 458. DV 605 §§ 36 (10), 50 (16) bis (18). DV 607 § 33. RIV § 20 (11), Anlage II § 6.	
	Berücksichtigen der Grenzwerte für Achslasten, Meterlasten, Achsstände.	DV 300 §§ 29, 30. DV 307. DV 408 § 88 (1). DV 426 § 3 (3). RIV § 20.	
	Behandeln von Wagen mit Lademaßüberschreitung.	DV 458. RIV § 2 (5).	
	Untersuchen der Verladung auf zwei oder mehr Wagen.	DV 408 § 87 (6). DV 607 §§ 32 bis 36 a. RIV Anlage II §§ 33 bis 37.	
	Prüfen der Beladung im Hinblick auf elektrisch be- triebene Strecken.	DV 307. DV 408 § 87 (1) 1).	
	Bremsprüfung		
	Anschließen der Hauptluftleitung an Lokomotive oder ortsfeste Druckluftanlage; Füllen.	DV 464 II § 18 A, 18 B (1) bis (5).	
	Auswechseln schadhafter Bremsklötze und Sohlen.	DV 464 II § 15 (11).	
	Bedienen des Bremsprüfungsmelders.	DV 464 I § 40. DV 464 II §§ 4, 18 B (6).	
	Dichtheitsprüfung.	DV 464 II § 18 B (7).	
	Anlegen; Feststellen des richtigen Anlegens der Bremsklötze aller Bremswagen.	DV 464 II § 18 B (8).	
	Nachmessen des Kolbenhubes.	DV 464 II § 15 (9), (10).	
	Lastwechselprüfung.	DV 464 II § 18 C.	
	Lösen der Bremsen; Bremsprüfungsmeldung.	DV 464 II § 18 B (9) bis (11).	
	Maßnahmen bei Frost und Schnee.	DV 446.	

Ausbildungs- abschnitt	Arbeitsstoff	Dienstvorschriften Dienstanweisungen	Tage- werke
noch 2 Örtlicher Wagen- unter- suchungs- dienst bei Güter- zügen	Behandeln von schadhafte Wagen		
	Ausbessern kleiner Schäden an Wagen und Brems- einrichtungen.	DV 426 §§ 3 (6), 16 (4). DV 464 II §§ 15 (8), 18 D (1).	
	Feststellen der Schadwagen.	DV 426 § 4.	
	Bezetteln der Schadwagen, auch der schadhafte Fremd- und Privatwagen.	DV 426 §§ 4 (2), (3), (5), 7, 16 (13), 18 (1), 25, 26 (5). DV 464 II §§ 15 (12), 18 D (2) bis (4). DV 617 §§ 8 (1), 9 (1), Anlage 1 § 9 (1).	
	Richtiges Einteilen in Schadgruppen.	DV 426 § 8 (1), (3), (4).	
	Richtiges Benennen der Wagenteile.	DV 913. WAN 1.	
	Richtige Angabe der Ausbesserungsstelle, des Melde- bahnhofs oder des Bestimmungsbahnhofs.	DV 426 §§ 7 (2), 10 bis 12, 18 (1) bis (5), 26 (6).	
	Verfolgen der Wagenschäden (Führen des Merk- buches, Fertigen der Beschädigungsberichte).	DV 426 §§ 5, 6, 17, 18 (1).	
	Beseitigen oder Melden von Mängeln (z B gelockerte Befestigung, verunreinigte Wagen, verschobene La- dung).	DV 426 §§ 3 (3g), (5) bis (7), 20.	
	<i>Probearbeit über den Stoff der Abschnitte 1 und 2a.</i>		
	b) Ausgangsuntersuchung		12
	Wagentechnische Untersuchung		
	Untersuchen der Radsätze, Achslager, Tragfedern, Drehgestelle, Untergestelle, Zug- und Stoßvorrich- tungen und Wagenkästen.	DV 300 §§ 30, 31, 33, 34, 37, 40, 41. DV 408 § 43 (4), (7). DV 426 §§ 3 (1), (3b), (4), (5), (7) bis (11), 4 (4). RIV §§ 21 bis 26.	
	Achten auf Untersuchungsfristen.	DV 300 § 44. DV 426 §§ 4 (1a), 9 (1), (22), (23). RIV § 29 (1).	

Ausbildungs- abschnitt	Arbeitsstoff	Dienstvorschriften Dienstabweisungen	Tage- werke
noch 2 Örtlicher Wagen- unter- suchungs- dienst bei Güter- zügen	Achten auf Gewährpflicht.	DV 426 §§ 4 (1 b), 17.	
	Prüfen der Wagenanschriften.	DV 300 § 42. DV 409 b § 2. DV 426 §§ 3 (1 h), 9 (28), (29), 16 (1), (6), (7), (13), (14), (16), 17 (3). DV 617 § 1. DV 754 § 2 (1). RIV § 28.	
	Prüfen der Vollständigkeit der losen Wagenbestand- teile und der Gepäckwagenausrüstung.	DV 426 §§ 3 (3 e), 20. DV 926 § 16 (4). RIV § 11. Druck- sache 222 20/12 (alt 219 08/6).	
	Suchen nach Wagen.	DV 754 § 53.	
	Maßnahmen bei Frost und Schnee.	DV 446.	
	Prüfen der Beladung		
	Prüfen der Befestigung, Lagerung und Lastverteilung.	DV 426 § 3 (3 a), (5). DV 605 §§ 30 (1) bis (5), 36 (7). DV 607. RIV Anlage II. DV 607 § 4. RIV Anlage II § 4. Drucksache 799 19.	
	Berücksichtigen der Tragfähigkeit.		
	Berücksichtigen der Lademaße und Breiten- einschränkungen.	DV 300 § 28 (1), (6), (7). DV 307. DV 408 § 88 (1). DV 426 § 3 (3). DV 458. DV 605 §§ 36 (10), 50 (16) bis (18). DV 607 § 33. RIV § 20 (11), An- lage II § 6. DV 300 §§ 29, 30. DV 307. DV 408 § 88 (1). DV 426 § 3 (3). RIV § 20.	
	Berücksichtigen der Grenzwerte für Achslasten, Meterlasten, Achsstände.		
	Behandeln von Wagen mit Lademaßüberschreitung.	DV 458. RIV § 2 (5).	
	Untersuchen der Verladung auf zwei oder mehr Wagen.	DV 408 § 87 (6). DV 607 §§ 32 bis 36 a. RIV Anlage II §§ 33 bis 37.	
	Prüfen der Beladung im Hinblick auf elektrisch be- triebene Strecken.	DV 307. DV 408 § 87 (1) 1).	

Ausbildungs- abschnitt	Arbeitsstoff	Dienstvorschriften Dienstanweisungen	Tage- werke
noch 2 Örtlicher Wagen- unter- suchungs- dienst bei Güter- zügen	Zugbildung		
	Allgemeine Bestimmungen für das Bilden der Züge.	DV 408 § 87 (1). DV 426 § 3 (3).	
	Beschränkung in der Verwendung von Wagen.	DV 408 § 88.	
	Bremsarten, Bremsstellungen, Bremsgewicht, Brems- tafeln und Brems Hundertstel.	DV 408 §§ 89, 90. DV 464 II § 21. Merkblatt 464 05.	
	Bremsen im Zuge und Bremsberechnung.	DV 408 §§ 87 (9), 91.	
	Bremszettel.	DV 408 § 46 (12).	
	Stärke der Züge.	DV 408 § 92.	
	Kuppeln der Fahrzeuge.	DV 408 § 93. DV 426 § 3 (4).	
	Besondere Bestimmungen für das Bilden der Güter- züge.	DV 408 § 97. GZV.	
	Einstellen von Schemelwagen.	DV 408 § 87 (3) bis (5).	
	Prüfen der richtigen Lage und Befestigung der Brems- leitungsverbindungen bei Schemelwagenpaaren.	DV 426 § 3 (4). DV 464 II § 19.	
	Beförderung		
	von Wagen mit ungewöhnlicher oder leicht feuer- fangender Ladung,	DV 408 § 87 (6), (10).	
	von Wagen mit Pulverflagge,	DV 408 § 65.	
	von Schwerfahrzeugen,	DV 408 § 98.	
	von Triebwagen und	DV 408 § 87 (8).	
	von Wagen hinter Schiebelokomotive.	DV 408 § 87 (9).	
Bremsprobe			
Unterscheiden zwischen voller und vereinfachter Bremsprobe. Aufgaben des Bremsbeamten.	DV 464 II § 1 A.		
Ausführen der vollen Bremsprobe; Füllen, Anlegen, Feststellen des richtigen Anlegens der Bremsklötze aller Bremswagen, Lösen der Bremsen, Prüfen der Bremsklötze, Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten (ggf achten auf Mindestbrems Hundertstel), Meldung.	DV 408 §§ 46 (13), (14), 49 (7), (9). DV 464 II § 1 B.		
Ausführen der vereinfachten Bremsprobe.	DV 464 II § 1 C.		
Bremsprobesignale, Bremsprobesignalanlage.	DV 464 I § 41. DV 464 II §§ 2, 3, 4 (3).		

Ausbildungs- abschnitt	Arbeitsstoff	Dienstvorschriften Dienstanweisungen	Tage- werke
noch 2 Örtlicher Wagen- unter- suchungs- dienst bei Güter- zügen	Bewerten der Bremsprüfung als volle Bremsprobe.	DV 464 II § 18 B (12).	
	Maßnahmen bei Frost und Schnee.	DV 446. DV 464 II § 15 (14).	
	Behandeln von schadhafte Wagen		
	Ausbessern kleiner Schäden an Wagen und Brems- einrichtungen.	DV 426 §§ 3 (6), 16 (14). DV 464 II §§ 15 (8), 18 D (1).	
	Feststellen der Schadwagen.	DV 426 § 4.	
	Bezetteln der Schadwagen, auch der schadhafte Fremd- und Privatwagen.	DV 426 §§ 4 (2), (3), (5), 7, 16 (13), 18 (1), 25, 26 (5). DV 464 II §§ 15 (12), 18 D (2) bis (4). DV 617 §§ 8 (1), 9 (1), Anlage 1 § 9 (1).	
	Richtiges Einteilen in Schadgruppen.	DV 426 § 8 (1), (3), (4).	
	Richtiges Benennen der Wagenteile.	DV 913. WAN 1.	
	Richtige Angabe der Ausbesserungsstelle, des Melde- bahnhofs oder des Bestimmungsbahnhofs.	DV 426 §§ 7 (2), 10 bis 12, 18 (1) bis (5), 26 (6).	
	Verfolgen der Wagenschäden (Führen des Merk- buches, Fertigen der Beschädigungsberichte).	DV 426 §§ 5, 6, 17, 18 (1).	
Beseitigen oder Melden von Mängeln (z B gelockerte Befestigung, verunreinigte Wagen, verschobene La- dung).		DV 426 §§ 3 (3g), (5) bis (7), 20.	
	<i>Probearbeit über den Stoff des Abschnittes 2 b</i>		
	c) Entseuchung der Güterwagen		
Bedienen der Entseuchungsanlage sowie Zubereiten und Verwenden der richtigen Mittel für einfache und verschärfte Entseuchung.		DV 616 §§ 6, 7, 11 (10), 12, 13.	1
	Führen der Nachweise.	DV 616 §§ 13 (7), 14 (4).	
	Unfallverhütung.	Schutzregelhefte.	

Ausbildungsabschnitt	Arbeitsstoff	Dienstvorschriften Dienstanweisungen	Tage- werke
noch 2 Örtlicher Wagen- unter- suchungs- dienst bei Güter- zügen	d) Besonderheiten	DV 408 § 63 (1). DV 426 § 19. RIV § 21 (23). DV 426 § 9 (29). Merkblatt 499 21. DV 464 I §§ 38, 39. DV 464 II § 16. DV 446. DV 464 II § 16 (2). DV 426 §§ 22, 23, 26, 29 A, C, D. DV 149 Ziff 1 bis 3, 14, 42 bis 44, 51 bis 53, 58 bis 85.	2
3 Örtlicher Wagen- untersuchungs- dienst bei Reise- zügen	a) Untersuchung von Zügen Wagentechnische Untersuchung	DV 408 § 63 (2). DV 300 §§ 30, 31, 33, 34, 37, 41. DV 408 §§ 43 (4), 63 (2). DV 426 §§ 3 (1), (3 b), (4), (8) bis (10), 4 (4). RIC §§ 30 bis 35. DV 300 § 44. DV 426 §§ 4 (1a), 9 (1) bis (3), (11). RIC § 47. DV 426 §§ 4 (1b), 9 (28), 17. DV 426 §§ 9 (12) bis (21), (24) bis (27), 16 (1) bis (3), (8) bis (11).	15 12

Ausbildungsabschnitt	Arbeitsstoff	Dienstvorschriften Dienstanweisungen	Tage- werke
noch 3 Örtlicher Wagen- unter- suchungs- dienst bei Reise- zügen	Untersuchen des Wagenaufbaues, der Übergangsbrücken, der Scherengitter, der Fallgitter, der Faltenbälge und der Bremsspindel. Prüfen der Wagenanschriften. Suchen von Wagen. Maßnahmen bei Frost und Schnee. Untersuchen des Wageninnern (Türen, Türverschlüsse, Fenster, Vorhänge, Fenstermäntel, Lüftungseinrichtungen, Decken, Wände, Sitze, Läufer, Gepäckhalter, Siegel an Notbremsgriffen, Aborte, Feuerlöscher und sonstige Wageninneneinrichtungen). Prüfen der Beschilderung. Prüfen der Vollständigkeit der Ausrüstungsgegenstände und Zubehörstücke. Maßnahmen bei Wagen mit unruhigem Lauf Dampfheizung Kuppeln der Heizleitungen. Einstellen der Heizeinrichtungen bei Beginn des Vorheizens, nach Erwärmen der Hauptdampfleitung, nach Erwärmen der Heizkörper und zur Erhaltung der vorgeschriebenen Abteilwärme. Auftauen eingefrorener Heizeinrichtungen. Auswechseln von Dichtungsringen und Heizkupplungen. Entwässern und Durchblasen. Maßnahmen bei Frost und Schnee.	DV 426 § 3 (1g), (1h). RIC §§ 35, 37, 38. DV 409 § 2. DV 426 §§ 3 (1h), 9 (28), 16 (1), (14). RIC §§ 44, 45. DV 409 § 18. DV 446. DV 421. DV 426 § 3 (1i) bis (1o), (3c) bis (3f), 4 (4h). DV 464 II § 15 (15). DV 935. RIC §§ 16, 36, 37, 42, 43. DV 409 §§ 14, 15. DV 409 § 9 (8). Drucksachen 222 20/12 (alt 219 08/6), 222 20/21 (alt 219 08/9), 222 20/26 (alt 999 13 a), 222 21/12 (alt 221 01). DV 408 § 93 (3). DV 426 § 3 (1o), (4). DV 926 §§ 2, 16, 17 (5), (6). DV 926 §§ 13, 17. Drucksache 975 03. Merkblatt zu 926. DV 926 §§ 17 (7), 18 (8). DV 926 § 27. DV 926 §§ 17 (6), 18 (6), 19. DV 446.	

Ausbildungs- abschnitt	Arbeitsstoff	Dienstvorschriften Dienstanweisungen	Tage- werke
noch 3 Örtlicher Wagen- unter- suchungs- dienst bei Reise- zügen	Elektrische Heizung		
	Kuppeln der Heizleitung und Melden an den Lokomotivführer.	DV 426 § 3 (4). DV 927 §§ 11, 12.	
	Bedienen der Hauptschalter und der Sicherungen; Regeln der Heizung.	DV 927 §§ 13, 14. Merkblatt 975 03.	
	Maßnahmen bei Störungen.	DV 927 § 15. RIC § 40 (50).	
	Warmwasserheizung		
	Füllen und Anheizen; Beobachten des Wasserstandes und des Thermometers; Entlüften; Feststellen der Heiztätigkeit; Bedienen der Ofenklappen und der Absperrhähne; Entwässern.	DV 926 §§ 20 bis 23. Merkblatt zu 926.	
	Maßnahmen bei Frost und Schnee.	DV 446. DV 926 § 23 (4).	
	Elektrische Beleuchtung		
	Prüfen des Lichtmaschinenantriebs und der Befestigung der Lichtmaschine sowie der Kabelanschlüsse.	DV 426 § 3 (1o). DV 955 §§ 24 (1), 25 (1). Merkblatt 955 03 Abschn C.	
	Auswechseln von Sicherungen und Glühkörpern.	DV 955 §§ 33 (1), 34. Merkblatt 955 03 Abschn B (4).	
	Bedienen und Warten der Anlage.	DV 408 § 43 (3). Merkblatt 955 03 Abschn B (2).	
	Beseitigen oder Melden von Störungen.	DV 955 § 23 (1), (2). Merkblatt 955 03 Abschn B (3). RIC § 41 (17) bis (19).	
	Prüfen des Ersatzteilkastens.	DV 955 §§ 37, 38.	
	Gasbeleuchtung		
	Füllen; Einstellen der Hauptstelleinrichtungen; Entlüften; Anzünden; Auswechseln von Düsen, Mundstücken und Glühkörpern; Maßnahmen bei Störungen.	DV 426 § 3 (1 o). DV 949.	
	Wasseranlagen		
	Füllen; Prüfen der Wasch- und Spüleinrichtungen; Entleeren.	DV 408 § 43 (6). DV 426 § 3 (1 o). DV 983. RIC § 42.	
	Maßnahmen bei Frost und Schnee.	DV 446.	

Ausbildungsabschnitt	Arbeitsstoff	Dienstvorschriften Dienstanweisungen	Tage- werke
noch 3 Örtlicher Wagen- unter- suchungs- dienst bei Reise- zügen	Überwachen der Innen- und Außenreinigung nach dem Arbeitsplan für Reinigung der Reisezüge. Fertigen von Gedingezetteln.	DV 403. DV 408 § 87 (1 i). DV 426 § 3 (3 c).	
	Maßnahmen bei verseuchten Wagen. Behandeln der Fußläufer, Teppiche und Fensterschutzmäntel.	DV 623 § 33.	
	Zugbildung		
	Allgemeine Bestimmungen für das Bilden der Züge.	DV 408 § 87 (1), (2). DV 426 § 3 (3).	
	Beschränkung in der Verwendung von Wagen.	DV 408 § 88.	
	Bremsarten, Bremsstellungen, Bremsgewicht, Brems- tafeln und Brems Hundertstel.	DV 408 §§ 89, 90. DV 464 II § 21. Merkblatt 464 05.	
	Bremsen im Zug und Bremsberechnung.	DV 408 §§ 87 (9), 91:	
	Bremszettel.	DV 408 § 46 (12).	
	Stärke der Züge.	DV 408 § 92.	
	Kuppeln der Fahrzeuge.	DV 408 § 93. DV 426 § 3 (4).	
	Besondere Bestimmungen für das Bilden der Reise- züge.	DV 408 §§ 44, 94, 95 (1), (5). DV 409 §§ 9, 11 bis 17. Zp A, B. RIC §§ 3 bis 5.	
	Einstellen von Schemelwagen.	DV 408 § 87 (3) bis (5).	
	Prüfen der richtigen Lage und Befestigung der Brems- leitungsverbindungen bei Schemelwagenpaaren.	DV 426 § 3 (4). DV 464 II § 19.	
	Beförderung von Wagen mit ungewöhnlicher oder leicht feuer- fangender Ladung, von Wagen mit Pulverflagge, von Schwerfahrzeugen, von Triebwagen und von Wagen hinter Schiebelokomotive.	DV 408 § 87 (6), (10). DV 408 § 65. DV 408 § 98. DV 408 § 87 (8). DV 408 § 87 (9).	
	Bremsprüfung		
	Achten auf Vornahme der Bremsprüfung.	DV 464 II § 17 A (1).	
	Anschließen der Hauptluftleitung an Lokomotive oder ortsfeste Druckluftanlage; Füllen.	DV 464 II § 17 A (2), (3).	
	Auswechseln schadhafter Bremsklötze und Sohlen.	DV 464 II § 15 (11).	

Ausbildungsabschnitt	Arbeitsstoff	Dienstvorschriften Dienstabweisungen	Tage- werke
noch 3 Örtlicher Wagen- unter- suchungs- dienst bei Reise- zügen	Dichtheitsprüfung; Anlegen; Feststellen des richtigen Anlegens der Bremsklötze aller Bremswagen.	DV 464 II § 17 A (4), (5).	
	Nachmessen des Kolbenhubes.	DV 464 II §§ 15 (9), (10), 17 A (5).	
	Lösen der Bremsen, Prüfen der Bremsklötze, Eintrag in die Nachweisung der Bremsprüfung.	DV 464 II § 17 A (6) bis (9).	
	Maßnahmen bei Frost und Schnee.	DV 446.	
	Bremsprobe		
	Unterscheiden zwischen voller und vereinfachter Bremsprobe. Aufgaben des Bremsbeamten.	DV 464 II § 1 A.	
	Ausführen der vollen Bremsprobe		
	Füllen, Anlegen, Feststellen des richtigen Anlegens der Bremsklötze aller Bremswagen, Lösen der Bremsen, Prüfen der Bremsklötze, Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten (ggf achten auf Mindestbremsleistung); Meldung.	DV 408 §§ 46 (13), (14), 49 (7), (9). DV 464 II § 1 B.	
	Ausführen der vereinfachten Bremsprobe.	DV 464 II § 1 C.	
	Bremsprobesignale, Bremsprobesignalanlage.	DV 464 I § 41. DV 464 II §§ 2, 3.	
	Bewerten der Bremsprüfung als volle Bremsprobe.	DV 464 II § 17 A (9).	
	Maßnahmen bei Frost und Schnee.	DV 446. DV 464 II § 15 (14).	
	Behandlung von schadhaften Wagen		
	Ausbessern kleiner Schäden an Wagen und Bremsrichtungen.	DV 426 §§ 3 (6), 16 (14). DV 464 II §§ 15 (8), 17 A (7), (8).	
	Bezetteln der Schadwagen, auch der schadhaften Fremdwagen.	DV 426 §§ 4 (2), (3), (5), 7, 16 (13), 25, 26 (5). DV 464 II §§ 15 (12), 17 A (7).	
	Richtiges Einteilen in Schadgruppen.	DV 426 § 8 (2) bis (4).	
	Richtiges Benennen der Wagenteile.	DV 913. WAN 1.	
	Richtige Angabe der Ausbesserungsstelle.	DV 426 §§ 7 (2), 10.	
	Verfolgen der Wagenschäden, (Führen des Merkbuches, Fertigen der Beschädigungsberichte).	DV 426 §§ 5, 6, 17.	

Ausbildungsabschnitt	Arbeitsstoff	Dienstvorschriften Dienstabweisungen	Tage- werke
noch 3 Örtlicher Wagen- unter- suchungs- dienst bei Reise- zügen	Beseitigen oder Melden von Mängeln an Wagen und Ausrüstungsteilen. b) Besonderheiten Bedienen und Warten der Gasfüllanlagen, der Ladeanlagen für die elektrische Zugbeleuchtung. Unfallverhütung. Überwachen der Laufleistungen und der Untersuchungsfristen. Zuführung der Reisezugwagen zu den Erhaltungswerken und Rückleitung in den Betrieb. Verkehr mit fremden Bahnen. <i>Probearbeit über den Stoff des Abschnittes 3.</i>	DV 426 §§ 3 (5), (6), 20. DV 426 Anlage 13. DV 955 a. Schutzregelhefte. DV 409 § 6. DV 426 §§ 9 (7) bis (10), 15. DV 426 § 14. DV 426 §§ 22, 24, 26, 27 (1), 29.	3
4 Büro- dienst	Lesen von Arbeitsplänen, Dienstplänen und Dienst-austeilern. Führen des Tagewerksbuches. Begriff der Leistungen für Dritte. Stoffe und Geräte: Begriff, Anfordern und Lagern von Stoffen (Stoffarten, Stoffnummern) und Geräten. Besondere Vorsicht beim Lagern von feuergefährlichen und von wertvollen Stoffen. Dienstgutverkehr: Begriff, Berechtigung zum Versand, Verladung bestimmter Güter, Begleitpapiere, Ladefristen.	DV 222 §§ 2 (2), 5 (1), (2). DV 250. Merkblatt 258 28. DV 936. DV 245 §§ 1, 2, 5, 7 (1), 9. DV 608.	3

Ausbildungsabschnitt	Arbeitsstoff	Dienstvorschriften Dienstabweisungen	Tage- werke
5 Rangierdienst	Unfallverhütung. Aufgaben des Rangierleiters Prüfen des Zustandes der Wagen. Besetzen der Bremsen. Verständigen aller Beteiligten. Sichern des Rangierweges. Bedienen der Weichen und Gleissperren durch das Rangierpersonal. Geben der Rangiersignale. An- und Abkuppeln. Rangieren von Vorsichtswagen. Aufhalten von Wagen. Sichern stillstehender Wagen. Signale an einzelnen Fahrzeugen. Weichensignale. Grenzzeichen. Kennzeichnung fester Gegenstände.	DV 408 §§ 79, 84 (1). Schutzregelheft 13. DV 408 §§ 78 (5), 84 (2). DV 408 §§ 78 (5), 85 (1). DV 408 §§ 78 (5), (6), 84 (3). DV 408 §§ 78 (5), 84 (4). DV 408 § 81 (1), (2). DV 301 B XI. DV 408 §§ 78 (5), 82. DV 408 §§ 83, 93. DV 408 § 84 (10), (20). DV 408 § 85 (1), (6) bis (11). DV 408 § 86 (1) bis (3). DV 301 B IX, XIV, C VII.	2
6 Zugbegleitdienst	Allgemeines über die Aufgaben des Lokomotivpersonals, des Zugbegleitpersonals. Inhalt des Buchfahrplans. Sonderzüge.	DA 010. DA 023. DV 408 §§ 7 (7), 39 (1), (5) bis (10). Drucksache 408 51. DV 408 §§ 66, 67 (1) bis (3).	3

Ausbildungs- abschnitt	Arbeitsstoff	Dienstvorschriften Dienstanweisungen	Tage- werke
noch 6 Zug- begleit- dienst	Vorbereitung zur Fahrt Vorbereiten des Fahrtberichtes und des Zugdienstzettels. Untersuchen und Aufschreiben des Zuges. Ermitteln der Bremsgewichte und Errechnen der Bremshundertstel. Fertigen des Bremszettels. Anbringen der Zugsignale. Einteilen der Zugbegleiter. Bremsprobe. Voraussetzungen zur Abfahrt. Abfahrauftrag. Fahren vor Plan. Allgemeines über Fahrgeschwindigkeiten. Fahrt auf der freien Strecke. Beobachten der Bahnanlagen, der Signale und des Zuges. Bedienen der Bremsen. Ankunft auf Bahnhöfen. Bedienen der Bremsen beim Halten. Schadhaftwerden von Wägen. Unbrauchbarwerden der Druckluftbremse. Beendigung der Fahrt.	DV 408 §§ 42 (2), 48 (1). DV 408 §§ 42 (1), 43 (4), 47, 87, 88, 92, 93, 97, 98. DV 607. GZV. DV 408 §§ 89 bis 91. DV 408 § 46 (12). DV 301 B X. DV 408 §§ 42 (8), 43 (1). DV 408 § 46 (5) bis (9). DV 408 § 46 (13), (14). DV 464 II §§ 1, 2. DV 408 § 49. DV 408 § 24 (3), (4). DV 408 § 38. DV 408 § 51. DV 408 § 46 (18) bis (23). DV 408 §§ 46 (25) bis (27), 55 (1). DV 408 § 63 (1), (2). DV 408 § 60 (6) bis (8). DV 408 § 56.	

Ausbildungs- abschnitt	Lehrfach -			Unter- richts- stunden	Übungs- stunden	DV 128 II §	Tage- werke
	Nr	Bezeichnung	Stufe				
7 Lehr- gang							18
	a 1	Überblick über die Gliederung des Bundes und der Bundesbahn sowie über die Rechte und Pflichten der Bundesbahnbeamten	—	3	1	75	
	a 5	Bahnpolizei	—	1	—	79	
	a 6	Unfallverhütung	—	2	—	80	
	b 1	Signalwesen	I	2	—	89	
	b 2	Fernmeldewesen	I		—	90	
	b 3	Fahrdienst auf den Betriebsstellen	I	2	—	91	
	b 4	Bilden der Züge	—	5	1	92	
	b 5	Rangierdienst	I	1	—	93	
	b 6	Zugförderung	I	1	—	94	
	b 8	Besatzungstransportwesen	—	1	—	96	
	b 9	Bahnbetriebsunfälle und Unfallhilfe	—	1	—	97	
	v 1	Überblick über den Verkehrsdienst	—	1	—	98	
	v 9	Güterwagenangelegenheiten . . .	I	2	—	106	
	v 10	Dienstgutbeförderung	—	1	—	107	
	i 1	Bauliche Anlagen	I	1	—	111	
	m 1	Übersicht über die Triebfahrzeuge	—	1	—	120	
	m 2	Überblick über den Betriebsmaschinendienst	—	2	—	121	
	m 13	Wagenkunde	—	18	—	132	
	m 14	Wagenbetriebsdienst	III	20	20*)	133	
	m 15	Bremsen	II	18	12	134	
	m 16	Stoffkunde	I	2	—	135	
				85	34		
				119 Stunden			

*) Von den Übungen nach § 133 der DV 128 II fallen folgende weg:
Auswechseln schadhafter Bremskupplungen und Gummidichtungsringe sowie Beheben anderer kleiner Mängel.

Ausbildungs- abschnitt	Arbeitsstoff	Dienstvorschriften Dienstanweisungen	Tage- werke
8 Schluß- aus- bildung	Arbeitsstoff wie in den Abschnitten 1 bis 6 beim Ausüben des praktischen Dienstes als Wagenmeister bei Eingangs-, bei Ausgangs- und bei Unterwegsuntersuchungen unter verantwortlicher Überwachung durch einen Ausbilder; dabei auch Belehrung durch den Lehrwagenmeister im technischen Wagendienst auf Bahnhöfen und während der Fahrt in D-Zügen.	Wie in den Abschnitten 1 bis 6	12

IV. Zusammenstellung

der wesentlichen Hilfsmittel für die Ausbildung zum Wagenmeister

(Teil I Abs 5)

1. Dienstanweisungen und Dienstvorschriften

DA- DV-Nr	Bezeichnung (gebräuchliche Abkürzung)
010	Dienstanweisung für die Lokomotivbeamten
013	Dienstanweisung für die Dienstfrauen der D-Züge
017	Dienstanweisung für die Beamten des örtlichen Wagenuntersuchungsdienstes
019	Allgemeine Dienstanweisung für die Reichsbahnbeamten (ADA)
022	Dienstanweisung für die Rangierbeamten
023	Dienstanweisung für die Zugbegleitbeamten
132 I	Unfallverhütungsvorschrift (UVV) Teil I mit Schutzregelheften
149	Feuerlöschordnung
222	Richtlinien über die Buchführung für Geräte, Werkzeuge, Maschinen und maschinenartige Anlagen (Gerätevorschrift)
245	Dienstgutvorschrift
250	Dienstvorschrift über die Buchführung, Verwaltung und Bewirtschaftung der Stoffe bei den Verbrauchsstellen
300	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BO)
301	Signalbuch (SB)
307	Verzeichnis der zulässigen Achslasten und Meterlasten für Wagen (VAM)
403	Dienstvorschrift für die Reinigung der Fahrzeuge des Personenverkehrs (PRV)
408	Fahrdienstvorschriften (FV)
409	Vorschriften für die Verteilung und Verwendung der Personenwagen und der Trieb-, Steuer- und Beiwagen (Personenwagenvorschriften — PWV)
421	Vorschriften für die Ausrüstung der Aborte der D-Zugwagen mit Handtüchern, Seife und Rollenpapier
426	Wagenbehandlungsvorschriften (WBV)
446	Merkblatt zur Verhütung von Betriebsstörungen durch Frost und Schnee (Merkblatt Schnee)
458	Dienstvorschrift für die Behandlung von Sendungen mit Überschreitung der zulässigen Breiten- und Höhenmaße (LÜV)
462a	Dienstvorschrift für den Dienst auf elektrisch betriebenen Strecken Auszug für den Betriebs- und Verkehrsdienst
464	Vorschriften für den Bremsdienst (Bremsvorschrift)
I	Teil I Beschreibung der Bremsarten
II	Teil II Bedienung und Unterhaltung der Druckluftbremse im Betrieb
III	Teil III Unterhaltung der Druckluftbremsen in den Werkstätten
605	Kundmachung 4: Vorschriften für die Annahme, Verladung, Beförderung, Ausladung und Auslieferung von Leichen, lebenden Tieren, Gütern und Milch Teil I Ortsdienst (Güterbeförderungsvorschriften Teil I — GBV I)
607	Vorschriften über die Beladung der Wagen
608	Vorschriften über die Verpackung bestimmter Güter (Sonderdruck der Anlage II zum DEGT Teil I A)
616	Kundmachung 7 Vorschriften für die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Beförderung von lebenden Tieren, fäulnisfähigen, übelriechenden oder ekel-erregenden Stoffen auf Eisenbahnen (Entseuchungsvorschriften)
617	Kundmachung 8 Vorschriften für die Behandlung von Privatgüterwagen (Privatgüterwagenvorschriften — PGV)
623	Kundmachung 13 Dienstanweisung zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten im Eisenbahnverkehr
754	Güterwagenvorschriften (GWV)
800	Technische Vereinbarungen über den Bau und den Betrieb der Hauptbahnen und Nebenbahnen (TV)
811	Technische Einheit im Eisenbahnwesen (TE)

DA- DV-Nr	Bezeichnung (gebräuchliche Abkürzung)
913	Benennung von Wagen und Wagenteilen in deutscher, französischer und italienischer Sprache
926	Dienstvorschrift für die Heizung der Züge
927	Dienstvorschrift für die Bedienung der elektrischen Zugheizung
935	Feuerlöscher in den Fahrzeugen
936	Dienstvorschrift für die Aufbewahrung und Lagerung feuergefährlicher, sprenggefährlicher und zum Zerknall neigender Stoffe und den Verkehr mit diesen Stoffen
949	Beleuchtung der Wagen und Lokomotiven mit Preßgas
955	Dienstvorschrift für die Unterhaltung der elektrischen Wagenbeleuchtung, Einheitsbauart (Wabel)
955 a	Vorläufige Beschreibung, Bedienungs- und Unterhaltungsvorschrift für Turbo-Zugbeleuchtung, Lichtspannung 85 V (DV Turbolicht)
983	Dienstvorschrift für die Wasseranlagen in Personenwagen
RIC	Übereinkommen über die gegenseitige Benutzung von Personen- und Gepäckwagen im internationalen Verkehr
RIV	Übereinkommen über die gegenseitige Benutzung von Güterwagen im internationalen Verkehr

2. Drucksachen und Merkblätter

Nr	Bezeichnung
172 28	Unfallanzeige
222 20/12	Zubehörplan für Gepäckwagen
222 20/21	Zubehörplan für D-Zug-, Durchgangs- und Abteilwagen
222 20/26	Verzeichnis der losen Ausrüstungsgegenstände für Personenwagen
222 21/12	Verzeichnis der Ausrüstungsgegenstände für Reisezuggepäckwagen
408 51	Vorbemerkungen Teil A zum Buchfahrplan
433 03	Kurze Winke zur vorläufigen Hilfeleistung bei Verletzungen und Erkrankungen vor Ankunft des Arztes
464 05	Merkblatt über die Umstellvorrichtungen der Bremsen an den Güterwagen der europäischen Eisenbahnverwaltungen und an den Reisezugwagen der Deutschen Bundesbahn
499 21	Merkblatt Notverbindungen bei Zugtrennungen
799 19	Richtlinien für die Beladung offener Güterwagen mit Einzellasten
926 51	Beschreibung der Dampf- und elektrischen Heizung mit selbsttätiger Regelung in Personenwagen
955 03	Beschreibung der elektrischen Kleinlichtanlage sowie Anweisung für Bedienung und Unterhaltung
975 03	Kurzbeschreibung der selbsttätigen Heizungsregelung in Personenwagen und Richtlinien für deren Bedienung

3. Zusätzliche Bestimmungen zu den Dienstvorschriften

Abkürzung	Bezeichnung
AzFV	Anhang zu den Fahrdienstvorschriften und zum Signalbuch
GZV	Güterzugbildungsvorschriften
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
Zp	Zugbildungsplan A und B

4. Leitfäden und Fachhefte der Eisenbahn-Lehrbücherei,

herausgegeben durch den Verlag der amtlichen Eisenbahn-Lehrbücherei:
Josef Keller Verlag, Düsseldorf

Heft 131: Überblick über den Betriebsmaschinendienst
Leitfaden zum Lehrfach m 2 für Dienstanfängerlehrgänge

Heft 300: Erste Einführung in den Eisenbahndienst.

5. Sonstige Hilfsmittel

Bahnhofsbuch	Kleinbildreihen
Buchfahrplan	Merkblätter
Fachzeitschrift für das Ausbildungs- und Unterrichtswesen	Modelle
„Der Eisenbahner“	Schautafeln
Filme	Übungsstand
	Zeichnungen.

Deutsche Bundesbahn

Eisenbahndirektion

Nachweis

über die zweijährige vorbereitende Beschäftigung als Handwerker bei der Ausbesserung von Güter- und von Reisezugwagen nach Teil I Absatz 1 a) und b) des Ausbildungsverfahrens Wagenmeister (Drucksache 128 247)

Name des Bewerbers:

Geburtstag:; Heimatdienststelle:

Vorbemerkungen:

- 1) Die vorbereitende Beschäftigung ist dann von besonderem Nutzen, wenn der Bewerber schon möglichst frühzeitig weiß, auf was er während dieser Beschäftigung besonders achten muß, um den künftigen Dienst als Wagenmeister ordnungsmäßig ausführen zu können. Bewerber, die bei Beginn der vorbereitenden Beschäftigung die Dienstaufgaben des Wagenmeisters noch nicht kennen, sollen daher zuvor einen allgemeinen Überblick hierüber erhalten; das hiernach Erforderliche veranlaßt das Eisenbahn-Ausbesserungswerk im Benehmen mit dem zuständigen Eisenbahn-Maschinenamt.
- 2) Die Einteilung der Schadwagen in die richtige Gruppe ist wirtschaftlich von großer Bedeutung. Die Merkmale für die richtige Schadgruppeneinteilung treten bei der Arbeitsaufnahme und der Arbeitsprüfung in den Eisenbahn-Ausbesserungswerken besonders deutlich in Erscheinung. Dem Bewerber ist daher bei seiner vorbereitenden Beschäftigung im Eisenbahn-Ausbesserungswerk Gelegenheit zu geben, die Vorgänge bei der Arbeitsaufnahme und der Arbeitsprüfung kennenzulernen.
- 3) Soweit nötig oder zweckmäßig, darf von der Reihenfolge der Beschäftigungsabschnitte abgewichen werden. Auch ist gestattet, zunächst in einem Eisenbahn-Ausbesserungswerk die Beschäftigung bei der Ausbesserung von Güterwagen und hernach in einem anderen Eisenbahn-Ausbesserungswerk die Beschäftigung bei der Ausbesserung von Reisezugwagen ableisten zu lassen.

Hauptabschnitt A: Vorbereitende Beschäftigung in einem Eisenbahn-Ausbesserungswerk (EAW)

B e s c h ä f t i g u n g s -						U n t e r s c h r i f t	
Ab- schnitt	Gebiet	EAW	Meisterei	Zeit		des Meisters	des Bewerbers
				von	bis		
Wagenunterbau							
1	Anheben des Wagenkastens, Untersuchen des Unterbaues, Vermessen und Ausbalancieren						
2	Puffer- und Zugvorrichtungen						
3	Drehgestelle						
4	Radsätze einschließlich Achsbüchsen, Gleit- und Rollenlager						
Wagenaufbau							
5	Wagenkasten						
6	Metalltüren und Metallfenster, Schlösser, Fall- und Scherengitter, Faltenbälge						
7	Aborte und Wasseranlagen						
8	Holzgerippe, Holztüren, Holzfenster, Bänke, Verschalung						
9	Glaserei, Dächer (Bitumen und Blech), Polsterei, Anstreicherei						

B e s c h ä f t i g u n g s -						Unterschrift	
Ab- schnitt	Gebiet	EAW	Meisterei	Zeit		des Meisters	des Bewerbers
				von	bis		

Bremseinrichtungen

10	Bremseinrichtungen (Bremsuntersuchung)						
11	Bremsventile (Bremsprüfwerkstatt)						

Heizung

12	Dampfheizung						
13	Elektrische Heizung						
14	Warmwasserheizung						

Beleuchtung

15	Gasbeleuchtung						
16	Elektrische Beleuchtung (Dynamo, Regler, Instal- lation, Batterie)						

Hauptabschnitt B: Vorbereitende Beschäftigung in einem Bahnbetriebs- wagenwerk (Bww) oder Bahnbetriebswerk (Bw)

Ab- schnitt	Gebiet	B e s c h ä f t i g u n g s -				Unterschrift	
		Bww oder Bw	Meisterei	Zeit		des Meisters	des Bewerbers
				von	bis		
17	Güterwagen (2 Monate) (Ausbesserungsarbeiten am Laufwerk, an den Zug- und Stoßvorrichtungen, an Bremsen, den Aufbau- teilen und den Ausstattungs- teilen der Güterwagen. Mitarbeit bei der Behand- lung warmgelaufener Wa- genachsen, bei der Achs- lageruntersuchung, der Zwischenbremsunter- suchung, der Bremsprü- fung und bei der wagen- technischen Betriebs- untersuchung)						
18	Reisezugwagen (4 Monate) (Ausbesserungsarbeiten am Laufwerk, an den Zug- und Stoßvorrichtungen, an Bremsen, den Aufbau- teilen und der Inneneinrich- tung der Reisezugwagen. Mitarbeit bei den Brems- prüfungen, bei der wagen- technischen Betriebsun- tersuchung, beim Behe- ben von Schäden an den Beleuchtungs- und den Heizungseinrichtungen sowie beim Prüfen der elektrischen Beleuchtungs- einrichtungen)						

Deutsche Bundesbahn

Eisenbahndirektion

Nachweis

über die

Ausbildung zum Wagenmeister

Name des Auszubildings:

Geburtstag:; Heimatdienststelle:

Ausbildung angeordnet durch Verfügung
(Stelle) (Geschäftszeichen) (Datum)

Ausbildungs -						Ausbildung nach Spalte 6		Unterschrift	
Ab-schnitt	Gebiet	Stelle	Tagewerke			Beginn	Ende	des Dienststellen-vorstehers oder des Amtslehrers	des Auszubildings
			Soll	Anzu-rech-nen	Rest				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Grundausbildung (Anlernen und Unterweisen)

1	Einführung								
	a) Allgemeiner Teil . . .		1/2						
	b) Fachlicher Teil								
	aa) Betriebsdienst . .		1/2						
	bb) Technischer Wagendienst . .		1						
2	Örtlicher Wagenunter-suchungsdienst bei Güterzügen								
	a) Eingangsuntersuchung		10						
	b) Ausgangsuntersuchung		12						
	c) Entseuchung der Güterwagen		1						
	d) Besonderheiten . . .		2						
3	Örtlicher Wagenunter-suchungsdienst bei Reisezügen								
	a) Untersuchung von Zügen		12						
	b) Besonderheiten . . .		3						
4	Bürodienst		3						
5	Rangierdienst		2						
6	Zugbegleitdienst		3						

Lehrgang

(7. Ausbildungsabschnitt)

Ort: Stelle:

Zeitraum:

Schlußausbildung

(8. Ausbildungsabschnitt)

1. Ausüben des praktischen Dienstes eines Wagenmeisters unter verantwortlicher
Überwachung durch einen Ausbilder

[illegible]

2. Belehrungen durch den Lehrwagenmeister

[illegible]

Richtlinien

für die

Ausbildung des Personals bei der Deutschen Bundesbahn

(Ausbildungsrichtlinien)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	35
I. Grundregeln der Ausbildung	35
§ 1 Vorbereitungsdienst	35
§ 2 Ziel der Ausbildung	35
§ 3 Ausbildungsverfahren	35
§ 4 Grundausbildung	36
§ 5 Ausbildungsstellen	36
§ 6 Ausbildungsunterricht	36
§ 7 Probearbeiten	36
§ 8 Ausbildungsnachweis	37
§ 9 Lehrgang	37
§ 10 Schlußausbildung	37
§ 11 Bericht über die Ausbildung	37
§ 12 Zurückziehung von der Ausbildung	38
§ 13 Verlängerung der Ausbildungszeit	38
§ 14 Hilfsmittel für die Ausbildung	38
§ 15 Prüfungen	38
II. Aufgaben bei der Ausbildung	39
§ 16 Pflichten des Auszubildenden	39
§ 17 Aufgaben der Eisenbahndirektion	39
§ 18 Aufgaben des Amtes	39
§ 19 Aufgaben des Ausbildungsbeamten	40
§ 20 Aufgaben der Dienststelle	40
§ 21 Aufgaben des Ausbilders	41

Vorbemerkungen

(1) Die Richtlinien gelten für die Ausbildung für den einfachen, den mittleren und den gehobenen Beamten dienst.

(2) Für die Ausbildung von Beamten und von laufbahnmäßig geprüften Arbeitern in Dienstzweigen einer anderen Laufbahn gelten die Richtlinien sinngemäß.

I. Grundregeln der Ausbildung

§ 1

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes setzt sich entweder aus vorbereitender Beschäftigung und Ausbildung zusammen, oder er besteht aus Ausbildung allein. Unter Beschäftigung ist eine geeignete Verwendung im praktischen Dienst als Arbeitskraft zu verstehen. Die Ausbildung erfordert Freistellung von selbständiger Dienstleistung; die Verwendung als Arbeitskraft während der Ausbildung ist daher — soweit nicht im Einzelfalle besonders vorgeschrieben — unzulässig.

(2) Die nachstehenden Richtlinien enthalten die grundlegenden Bestimmungen für den mit Ausbildung bezeichneten Teil des Vorbereitungsdienstes.

(3) Die besonderen Bestimmungen für die Durchführung der Ausbildung — ggf auch der vorbereitenden Beschäftigung — sind in den Ausbildungsverfahren (vgl § 3) der einzelnen Laufbahnen getroffen.

§ 2

Ziel der Ausbildung

(1) Durch die Ausbildung soll der Auszubildende so weit gebracht werden, daß er nach Abschluß der Ausbildung sofort selbständig Dienst leisten kann. In der Ausbildung sind daher das Fachwissen und die Fertigkeiten für den künftigen Dienst in gründlicher Weise zu vermitteln, und zwar nicht nur für einfache, sondern auch für schwierige Verhältnisse und für den Dienst bei Unregelmäßigkeiten; hierbei ist organisch aufbauend vorzugehen, d h vom Leichten zum Schweren.

(2) Die Ausbildung soll auch dazu dienen, den Auszubildenden zu wirtschaftlichem Denken und Handeln anzuregen und in ihm die für jeden Staatsbürger und Beamten erforderlichen Eigenschaften, vor allem Ehrlichkeit, Selbstbeherrschung, Verantwortungsbewußtsein und Berufsfreude zu wecken und zu festigen; außerdem ist er zur Vervollkommenung seiner Persönlichkeit und seiner Kenntnisse anzuhelfen.

§ 3

Ausbildungsverfahren

(1) Für die Ausbildung gelten besondere Ausbildungsverfahren.

(2) Die Ausbildungsverfahren bestimmen in organischem Aufbau Stoff, Dauer, Stelle und Platz der Ausbildung in den einzelnen Gebieten. Daneben enthalten sie Anweisungen für die Unterrichtung, für Probearbeiten, Übungen und Lerngänge sowie für den Dienstanfängerlehrgang nach der Unterrichtsvorschrift (DV 128). In der Regel wird der Gang der Ausbildung in Grundausbildung, Lehrgang und Schlußausbildung unterteilt.

(3) Die Ausbildungsverfahren bestehen im allgemeinen aus folgenden Teilen:

Teil I Besondere Bestimmungen

Teil II Übersicht über den Ablauf der Ausbildung

Teil III Stoffgliederung.

Sie stellt den Ausbildungsstoff stichwortartig dar und gibt hierzu die entsprechenden Vorschriftenstellen an.

Die Stoffgliederung bildet die Grundlage für das Anlernen und Unterweisen durch den Ausbilder und für den Ausbildungsunterricht sowie für das Selbststudium des Auszubildenden.

Sie wird zweckmäßig auch im dienstlichen Fortbildungswesen und zur Auffrischung der Vorschriftenkenntnisse bereits ausgebildeter Bediensteter verwendet.

Teil IV Zusammenstellung der wesentlichen Hilfsmittel für die Ausbildung.

§ 4

Grundausbildung

(1) In der Grundausbildung soll der Auszubildende durch Anlernen und Unterweisen (meistens miteinander verbunden) und durch Lehrgänge seine künftigen Dienstaufgaben kennenlernen und sich durch Selbststudium die Kenntnis der Dienstvorschriften erwerben. Während der Grundausbildung ist dem Auszubildenden Unterricht (Ausbildungsunterricht § 6) zu erteilen.

(2) Das Anlernen dient der Vermittlung von Fertigkeiten wie Bedienen von Einrichtungen, Handhaben von Arbeitsgeräten usw.

(3) Durch Unterweisen soll der Auszubildende die Arbeitsvorgänge und die Dienstvorschriften und Anordnungen verstehen lernen.

(4) Lehrgänge zur Besichtigung von Anlagen, Einrichtungen und Fahrzeugen dienen der Veranschaulichung des zu erarbeitenden Wissensstoffes und der Betriebsvorgänge (vgl § 6 Absatz 4).

§ 5

Ausbildungsstellen

(1) Ausbildungen sind nur bei solchen Stellen (Ausbildungsstellen) durchzuführen, die nach Anlagen und Einrichtungen, nach Geschäftsumfang und Personalverhältnissen (Vorsteher, Ausbilder) dafür geeignet sind, den Auszubildenden mit den für seine künftige Tätigkeit erforderlichen Grundkenntnissen und Dienstverrichtungen vertraut zu machen.

(2) Die Eisenbahndirektion oder mit ihrer Ermächtigung das Amt bestimmt, welche Stellen als Ausbildungsstellen gelten.

§ 6

Ausbildungsunterricht

(1) Die Ausbildung beginnt mit einem einführenden Unterricht. Er soll einen Überblick über die Gesamtausbildung, die Methodik der Ausbildung und des Selbststudiums, über Lehrbücher und Lehrmittel, Organisation der Bundesbahn, Rechts- und Dienstverhältnisse, Sozial-einrichtungen und Unfallverhütung vermitteln. Stoff und Dauer dieses Unterrichts im einzelnen bestimmt Teil III der Ausbildungsverfahren.

(2) Der während der Grundausbildung zu erteilende Ausbildungsunterricht stützt sich auf den Stoff nach Teil III der Ausbildungsverfahren. Er soll die Kenntnis des bereits erarbeiteten Stoffes vertiefen und den Auszubildenden auf die folgenden Stoffabschnitte vorbereiten.

(3) Der Ausbildungsunterricht soll, sofern in den Ausbildungsverfahren nicht anders bestimmt, wöchentlich dauern

für den einfachen Dienst	mindestens 2 Stunden
für den mittleren Dienst	mindestens 4 Stunden
für den gehobenen Dienst	mindestens 6 Stunden.

(4) Der Unterricht ist durch Übungen, bei denen der Auszubildende seine Kenntnisse praktisch anzuwenden hat, und durch Lehrgänge zu ergänzen. Art und Form des Unterrichts bestimmen sich nach dem der Unterrichtsvorschrift Teil I (DV 128 I) als Anlage I beigefügten Merkblatt für Lehrer.

(5) Der Unterricht ist im Ausbildungsnachweis (vgl § 8) nachzuweisen; wird ein besonderer Unterrichtsnachweis geführt, so ist dieser dem Ausbildungsnachweis beizufügen.

§ 7

Probearbeiten

(1) Zu den in den Ausbildungsverfahren angegebenen Zeitpunkten hat der Auszubildende die erworbenen Kenntnisse durch Probearbeiten nachzuweisen. Sie bestehen in der Regel aus einer oder mehreren schriftlich zu lösenden Aufgaben. In besonderen Fällen, z B bei technischen Laufbahnen, kann an Stelle der schriftlichen eine praktische Arbeit oder auch das Abfassen von Meldungen gefordert werden.

(2) Die Probearbeiten sind von dem Amtslehrer abzunehmen, soweit nicht die Eisenbahndirektion anders anordnet. Sie sind zu bewerten und mit dem Auszubildenden durchzusprechen; bei praktischen Probearbeiten ist sinngemäß zu verfahren und das Ergebnis in einem Vermerk festzuhalten.

(3) Das Ergebnis der Probearbeiten ist im Ausbildungsnachweis (vgl § 8) zu vermerken.

(4) Die Probearbeiten und Vermerke sind bei den Personalpapieren oder Personalakten in einem besonderen Umschlag bis zum Bestehen der Anstellungsprüfung aufzubewahren und nach bestandener Prüfung wegzulegen.

§ 8

Ausbildungsnachweis

(1) Den Auszubildenden begleitet der in den Ausbildungsverfahren vorgesehene Ausbildungsnachweis. Müssen vor Beginn der laufbahnmäßigen Ausbildung liegende Teilausbildungen oder Beschäftigungen angerechnet, d h die in den Ausbildungsverfahren für die einzelnen Abschnitte vorgesehenen Zeiten gekürzt werden, so ist dies im Ausbildungsnachweis in den entsprechenden Spalten festzulegen.

(2) Nach jedem Ausbildungsabschnitt ist der Vollzug der Ausbildung vom Leiter der Ausbildungsstelle zu bescheinigen und vom Auszubildenden durch Unterschrift anzuerkennen.

(3) Im Ausbildungsnachweis sind auch formlose Prüfungen, Lehrgänge u dgl zu vermerken.

(4) Nach Beendigung der Ausbildung ist der Ausbildungsnachweis zu den Personalpapieren oder Personalakten des Auszubildenden zu nehmen.

§ 9

Lehrgang

(1) Im Dienstanfängerlehrgang sind die Kenntnisse und Fertigkeiten, die der Auszubildende in der Grundausbildung erworben hat, durch Unterricht und Übungen zu ergänzen und zu vertiefen sowie das Verständnis für das Zusammenwirken der einzelnen Dienstzweige zu wecken. Der Auszubildende ist im besonderen auch mit den Dienstverrichtungen vertraut zu machen, die im praktischen Dienst selten auftreten.

(2) Für die Lehrgänge gelten die Bestimmungen der Unterrichtsvorschrift (DV 128).

§ 10

Schlußausbildung

(1) In der Schlußausbildung soll der Auszubildende unter verantwortlicher Aufsicht Dienst leisten. Größter Wert ist dabei auf gewandte und vorschriftsmäßige Diensthandhabung — auch bei schwierigen Verhältnissen und bei Unregelmäßigkeiten — zu legen, so daß der Auszubildende nach Abschluß der Ausbildung sofort als vollwertige Arbeitskraft eingesetzt werden kann.

(2) Für die Schlußausbildung sind solche Dienstposten auszuwählen, deren Wahrnehmung die Ausbildung fördert und die der künftigen Verwendung des Auszubildenden oder dem Gesamtdienst der Laufbahn am meisten entsprechen.

§ 11

Bericht über die Ausbildung

(1) Unmittelbar nach Abschluß der Ausbildung erstattet, soweit in den Ausbildungsverfahren keine andere Regelung getroffen ist, die letzte Ausbildungsstelle über das Amt an die Eisenbahndirektion einen Ausbildungsbericht nach Vordruck 128 05.

(2) Der Bericht muß klar, sachlich und bestimmt abgefaßt sein. Wenn in dem Bericht auf Mängel des Auszubildenden in den Kenntnissen oder in der Führung hingewiesen wird, ist dies dem Auszubildenden sofort bekanntzugeben.

(3) In den Berichten über die Ausbildung von Bediensteten, für die die Befähigungsvorschriften gelten und die nicht zu einer förmlichen Prüfung herangezogen werden, ist auch anzugeben, ob die Bedingungen nach Teil B Ziff 2 der Befähigungsvorschriften (Reichsgesetzblatt Teil II 1930 Seite 1253) erfüllt sind.

(4) Der Ausbildungsbericht ist zu den Personalpapieren oder Personalakten zu nehmen.

§ 12

Zurückziehung von der Ausbildung

Erweist sich ein Auszubildender nach Dienstleistungen und Führung als ungeeignet für die erstrebte Laufbahn oder wird seine Eignung bezweifelt, so ist hierüber an die Eisenbahndirektion zu berichten. Diese entscheidet über die Zurückziehung von der Ausbildung und über die Streichung in der Vormerkliste.

§ 13

Verlängerung der Ausbildungszeit

Die Ausbildungszeit kann verlängert werden, wenn der Auszubildende ohne Verschulden noch nicht genügend vorbereitet ist und die Verlängerung ein günstiges Ergebnis erwarten läßt. Hierüber entscheidet die Eisenbahndirektion.

§ 14

Hilfsmittel für die Ausbildung

- (1) Die für die Ausbildung erforderlichen
gesetzlichen Vorschriften mit ihren Ausführungsbestimmungen,
Dienstvorschriften,
Pläne,
Merkblätter,
Verfügungen sowie
Leitfäden und Fachhefte

sind dem Auszubildenden auszuhändigen oder in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

- (2) Im Unterricht soll der Lehrstoff durch weitere Hilfsmittel, wie Schautafeln, Modelle, Filme und Lichtbilder, veranschaulicht werden.

§ 15

Prüfungen

- (1) Jede selbständige Verwendung im Beamtendienst setzt eine Prüfung über die erforderliche Befähigung voraus. Folgende Prüfungen sind zu unterscheiden:

- a) formlose Verwendungsprüfung,
- b) Nachweis der vollen praktischen Befähigung (formlose Anstellungsprüfung),
- c) förmliche Prüfung.

- (2) Formlose Verwendungsprüfungen für einen Beamtendienst, die nach Abschluß eines Ausbildungsabschnittes oder nach Abschluß der Gesamtausbildung abzulegen sind, werden vom Vorsteher einer Hauptdienststelle abgenommen, soweit nicht abweichende Anordnungen bestehen.

- (3) Im einfachen Dienst ist nach Abschluß der Gesamtausbildung der in den Laufbahnbestimmungen vorgeschriebene Nachweis der vollen praktischen Befähigung (formlose Anstellungsprüfung) vor dem zuständigen Amtsvorstand zu erbringen.

- (4) Im mittleren und im gehobenen Dienst werden die Auszubildenden nach Abschluß der Gesamtausbildung von Amts wegen zur förmlichen Prüfung herangezogen. Für die Durchführung der förmlichen Prüfungen sind Prüfungsausschüsse eingesetzt.

- (5) Für die Abwicklung der Prüfungen gelten die Laufbahnbestimmungen. Die Prüfungsgegenstände sind dem Teil III der entsprechenden Ausbildungsverfahren zu entnehmen.

- (6) Für die Bescheinigung über eine bestandene formlose Prüfung bestehen folgende Vordrucke:

- a) Verwendungsprüfung

- 099 27 Bescheinigung über die Befähigung für den Morsefernschreibdienst,
- 099 55 Bescheinigung über bestandene formlose Prüfung,
- 099 72 Bescheinigung über bestandene formlose Prüfung zum Fahrdienstleiter,
- 099 88 Zeugnis über Wagenkenntnis für Zugschaffner und Rangieraufseher.

- b) Anstellungsprüfung (Nachweis der vollen praktischen Befähigung)

- 099 56 Bescheinigung über die volle praktische Befähigung.

- (7) Für die Verhandlungsschriften über förmliche Prüfungen bestehen folgende Vordrucke:

- 099 24 Prüfungsverhandlung,
- 099 54 Verhandlung über die Prüfung zum nichttechnischen Reichsbahninspektor.

II. Aufgaben bei der Ausbildung

§ 16

Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat durch Aufmerksamkeit und Fleiß danach zu streben, sich möglichst bald die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, um die Dienstaufgaben selbständig, gewandt und den Dienstvorschriften entsprechend ausführen zu können. Zu diesem Zweck hat er während der Grundausbildung (vgl § 4) den Stoff nach Teil III des betreffenden Ausbildungsverfahrens in der dort angegebenen Reihenfolge durcharbeiten und sich die Fertigkeiten für seinen künftigen Dienst anzueignen. Während des Lehrgangs (vgl § 9) hat er durch weiteres Selbststudium der Dienstvorschriften seine Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen. In der Schlußausbildung (vgl § 10) hat der Auszubildende durch praktische Ausübung des Dienstes zu zeigen, daß er den Dienst auch bei schwierigen Verhältnissen und bei Unregelmäßigkeiten mit der erforderlichen Sorgfalt versehen kann; außerdem soll er seine Kenntnisse und Fertigkeiten weiter festigen.

§ 17

Aufgaben der Eisenbahndirektion

(1) Die Eisenbahndirektion ordnet die Ausbildung an und bestimmt für jede Laufbahn den Zeitpunkt für den Ausbildungsbeginn, damit die Auszubildenden zu Gruppen vereinigt werden können. Sie sorgt auch für Durchführung des Lehrgangs und überwacht die gesamte Ausbildung im Bezirk.

(2) Wenn in einzelnen Ausbildungsverfahren eine vorbereitende Beschäftigung (vgl § 1 Abs 2 und 3) vorgeschrieben ist, sorgt die Eisenbahndirektion für rechtzeitige und zweckentsprechende Durchführung.

(3) Die Eisenbahndirektion kann ihr zustehende Aufgaben den Ämtern übertragen und ergänzende Anordnungen treffen oder auch Aufgaben, die nach § 18 den Ämtern obliegen, selbst übernehmen.

(4) Über die Durchführung der Ausbildung von Bediensteten eines Eisenbahn-Ausbesserungswerkes im Bezirk einer Eisenbahndirektion, die nicht geschäftsführende Werkstättendirektion ist, oder von Bediensteten einer solchen Eisenbahndirektion in einem Eisenbahn-Ausbesserungswerk haben sich die beteiligten Eisenbahndirektionen frühzeitig zu verständigen.

§ 18

Aufgaben des Amtes

(1) Der Amtsvorstand ist für die Ausbildung in seinem Bezirk verantwortlich. Zur Leitung und Überwachung der Ausbildung bestimmt der Amtsvorstand einen geeigneten Beamten als Ausbildungsbeamten (vgl § 19), bei einem Amt mit mehreren Fachrichtungen je einen Ausbildungsbeamten für jede Fachrichtung. Mit den Aufgaben des Ausbildungsbeamten ist in erster Linie der Amtslehrer zu beauftragen. Ausbildungsbeamter und Personalbeamter des Amtes müssen eng zusammenarbeiten.

(2) Insbesondere obliegen dem Amt

- a) Anrechnung von Teilausbildungen und Vorbeschäftigungen auf die Ausbildungszeit (Eintrag im Ausbildungsnachweis),
- b) Bestimmen der Ausbildungsstellen (vgl § 5), soweit sie nicht von der Eisenbahndirektion festgelegt sind,
- c) Zuteilen zu den Ausbildungsstellen (erforderlichenfalls Antrag an die Eisenbahndirektion wegen Versetzung, Überweisung oder Abordnung),
Eine für die Dienstgeschäfte und für die Ausbildung schädliche Häufung von Auszubildenden bei einer Ausbildungsstelle ist zu vermeiden.
- d) Regelung des Ausbildungsunterrichts (vgl § 6),
- e) Abnahme und Auswertung der Probearbeiten (vgl § 7),

- f) Behandlung der Ausbildungsberichte (vgl § 11),
- g) Abnahme formloser Verwendungsprüfungen (vgl § 15 Abs 1 und 2), soweit nicht der Vorsteher einer Hauptdienststelle zuständig ist,
- h) Meldung des Abschlusses der Gesamtbildung an die Eisenbahndirektion (vgl § 11),
- i) Feststellung der vollen praktischen Befähigung — Anstellungsprüfung — (vgl § 15 Abs 1 und 3) und Meldung des Ergebnisses an die Eisenbahndirektion,
- k) Antrag auf Zurückziehung von der Ausbildung (vgl § 12) oder auf Verlängerung der Ausbildungszeit (vgl § 13).

(3) Ist eine Ausbildung beim Amt durchzuführen, so obliegen diesem auch die entsprechenden Aufgaben der Dienststelle (vgl § 20).

(4) Für die Ausbildung bei einem Eisenbahn-Ausbesserungswerk gelten diese Richtlinien sinngemäß. Die Aufgaben des Amtslehrers hat ein vom Werkdirektor zu bestellender Beamter zu übernehmen. Dem Eisenbahn-Ausbesserungswerk obliegen sowohl die Aufgaben des Amtes als auch die der Dienststelle (vgl § 20).

§ 19

Aufgaben des Ausbildungsbeamten

Der Ausbildungsbeamte sorgt für zweckmäßige Ausbildung der von ihm zu betreuenden Auszubildenden. Um die ihm vom Amtsvorstand übertragenen Aufgaben nach § 18 (2) bearbeiten zu können, muß der Ausbildungsbeamte sich eingehende Kenntnisse über die Auszubildendenverhältnisse im Amtsbezirk verschaffen. Außerdem muß er die Auszubildenden ihrem fachlichen Wissen, ihren Leistungen und ihrer Persönlichkeit nach kennen. Er hat, soweit nötig, an Ort und Stelle sich von dem Stand der Ausbildung zu überzeugen; dabei hat er auch die Ausbilder und Dienststellenvorsteher in ihrer Ausbildungstätigkeit zu überwachen und zu belehren. Bei Lücken in den Kenntnissen der Auszubildenden hat er für Beseitigung zu sorgen.

§ 20

Aufgaben der Dienststelle

(1) Der Dienststellenvorsteher ist für die Ausbildung bei der Dienststelle verantwortlich. Er bestimmt die Ausbilder (vgl § 21); hierfür sind charakterlich besonders wertvolle Beamte auszuwählen, die Neigung für die Ausbildungstätigkeit besitzen und über umfangreiche dienstliche Erfahrungen verfügen. Der Vorsteher erörtert mit den Ausbildern die Auszubildendenverfahren (vgl § 3) und ihre Durchführung und wacht darüber, daß sich die Ausbilder mit dem Inhalt der Verfahren, insbesondere mit dem Stoff nach Teil III, vertraut machen und daß sie etwaige Änderungen der Dienstvorschriften usw jeweils berücksichtigen.

(2) Insbesondere obliegen dem Dienststellenvorsteher

- a) Zuteilung des Auszubildenden zu tüchtigen Ausbildern (vgl §§ 5 und 21),
- b) Festlegung der Dienstschichten des Auszubildenden, wobei Nacht- und Spätschichten nur vorzusehen sind, soweit es für die Ausbildung notwendig erscheint,
- c) Bereitstellung der erforderlichen Ausbildungshilfsmittel (vgl § 14),
- d) ständige Beobachtung des Ausbildungsfortschrittes und rechtzeitige Belehrung des Auszubildenden bei Mängeln in den Kenntnissen oder in der Führung,
- e) Behandlung des Ausbildungsnachweises (vgl § 8),
- f) Abnahme formloser Verwendungsprüfungen (vgl § 15 Abs 1 und 2), soweit der Dienststellenvorsteher zuständig ist,
- g) Erstattung des Ausbildungsberichtes (vgl § 11),
- h) Antrag an die Eisenbahndirektion auf Zurückziehung von der Ausbildung (vgl § 12) oder auf Verlängerung der Ausbildungszeit (vgl § 13),
- i) im Bedarfsfalle Antrag (mit Vordruck 099 10) an das Amt auf Ausbildung von Bediensteten, die noch zu keiner Beamtenlaufbahn zugelassen sind.

(3) Der Dienststellenvorsteher kann bei besonderen örtlichen Verhältnissen einzelne der im Absatz 2 aufgeführten Aufgaben einem geeigneten Beamten übertragen. Die Verantwortlichkeit des Dienststellenvorstehers für die Überwachung der Ausbildung wird dadurch nicht berührt.

(4) Bei den Büros der Eisenbahndirektion und bei den der Eisenbahndirektion unmittelbar unterstellten Dienststellen obliegen dem Bürovorstand oder dem Dienststellenleiter, soweit keine abweichenden Vorschriften bestehen, auch die Aufgaben des Amtes.

§ 21

Aufgaben des Ausbilders

(1) Der Ausbilder muß stets ein Vorbild gewissenhafter Pflichterfüllung sein.

(2) Der Ausbilder hat während der Grundausbildung den Auszubildenden an Hand des Stoffes nach Teil III der Ausbildungsverfahren beim Studium der Dienstvorschriften anzuleiten und ihn so anzulernen und zu unterweisen, daß eine ausreichende Fertigkeit in der vorschriftsmäßigen Ausführung der Dienstverrichtungen erreicht wird.

(3) Während der Schlußausbildung hat der Ausbilder dem Auszubildenden die Durchführung der Dienstverrichtungen weitgehend zu überlassen, ihn aber so zu überwachen, daß Fehler des Auszubildenden stets rechtzeitig verhütet werden können. Die Vorschriftenkenntnisse und Fertigkeiten des Auszubildenden sind dabei ständig weiter zu fördern.

